

Ständerat

Herbstsession 2012

09.086 n Markenschutzgesetz. Änderung sowie Swissness-Vorlage**Geltendes Recht****Entwurf des Bundesrates****Beschluss des Nationalrates****Beschluss des Ständerates**

vom 18. November 2009

vom 15. März 2012

vom 27. September 2012

1*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist**Eintreten und Rückweisung an die Kommission
mit dem Auftrag, die eingereichten Anträge zu
beraten***Bundesgesetz
über den Schutz von Marken und
Herkunftsangaben
(Markenschutzgesetz, MSchG)****Änderung vom ...**

*Die Bundesversammlung der Schweizeri-
schen Eidgenossenschaft,*nach Einsicht in die Botschaft des Bun-
desrates vom 18. November 2009¹,*beschliesst:***I****I**Das Markenschutzgesetz vom 28. August
1992² wird wie folgt geändert:*Ersatz eines Ausdrucks
Im ganzen Erlass wird die Kurzbezeich-
nung «Institut» durch die Kurzbezeich-
nung «IGE» ersetzt.*

¹ BBl 2009 8533
² SR 232.11

Geltendes Recht

gestützt auf die Artikel 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung,

Art. 9 Prioritätserklärung

¹ Wer die Priorität nach der Pariser Verbandsübereinkunft oder die Ausstellungspriorität beansprucht, hat bei der Hinterlegung eine Prioritätserklärung abzugeben und einen Prioritätsbeleg einzureichen.

² Der Anspruch ist verwirkt, wenn die in der Verordnung festgelegten Fristen und Formerfordernisse nicht beachtet werden.

³ Die Eintragung einer Priorität begründet lediglich eine Vermutung zugunsten des Markeninhabers.

Art. 10 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der Eintragung

¹ Die Eintragung ist während zehn Jahren vom Hinterlegungsdatum an gültig.

² Die Eintragung wird jeweils um zehn Jahre verlängert, wenn ein Verlängerungsantrag vorliegt und die in der Verordnung dafür vorgesehenen Gebühren bezahlt sind.

³ Der Verlängerungsantrag muss innerhalb der letzten zwölf Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Ablauf beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (Institut) eingereicht werden.

Bundesrat*Ingress erstes Lemma*

gestützt auf Artikel 122 der Bundesverfassung³,

Art. 9 Abs. 1

¹ Wer die Priorität nach der Pariser Verbandsübereinkunft⁴ oder die Ausstellungspriorität beansprucht, hat beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) eine Prioritätserklärung abzugeben. Das IGE kann die Einreichung eines Prioritätsbelegs verlangen.

Art. 10 Abs. 3

³ Der Verlängerungsantrag muss innerhalb der letzten zwölf Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Ablauf beim IGE eingereicht werden.

³ SR 101

⁴ SR 0.232.01/04

Nationalrat**Ständerat**

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 13** Ausschliessliches Recht

¹ Das Markenrecht verleiht dem Inhaber das ausschliessliche Recht, die Marke zur Kennzeichnung der Waren oder Dienstleistungen, für die sie beansprucht wird, zu gebrauchen und darüber zu verfügen.

² Der Markeninhaber kann anderen verbieten, ein Zeichen zu gebrauchen, das nach Artikel 3 Absatz 1 vom Markenschutz ausgeschlossen ist, so insbesondere:

- a. das Zeichen auf Waren oder deren Verpackung anzubringen;
- b. unter dem Zeichen Waren anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu diesem Zweck zu lagern;
- c. unter dem Zeichen Dienstleistungen anzubieten oder zu erbringen;
- d. unter dem Zeichen Waren ein-, aus- oder durchzuführen;
- e. das Zeichen auf Geschäftspapieren, in der Werbung oder sonst wie im geschäftlichen Verkehr zu gebrauchen.

^{2bis} Die Ansprüche nach Absatz 2 Buchstabe d stehen dem Markeninhaber auch dann zu, wenn die Ein-, Aus- oder Durchführung von gewerblich hergestellten Waren zu privaten Zwecken erfolgt.

³ Die Ansprüche nach diesem Artikel stehen dem Markeninhaber auch gegenüber Nutzungsberechtigten nach Artikel 4 zu.

Art. 13 Abs. 2 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text), Bst. d und Abs. 2^{bis}

² Der Markeninhaber kann anderen verbieten, ein Zeichen zu gebrauchen, das nach Artikel 3 Absatz 1 vom Markenschutz ausgeschlossen ist, so insbesondere:

- d. unter dem Zeichen Waren ins schweizerische Zollgebiet oder aus dem schweizerischen Zollgebiet zu verbringen;

^{2bis} Die Ansprüche nach Absatz 2 Buchstabe d stehen dem Markeninhaber auch dann zu, wenn das Verbringen von gewerblich hergestellten Waren ins schweizerische Zollgebiet oder aus dem schweizerischen Zollgebiet zu privaten Zwecken erfolgt.

Art. 13

² *Gemäss geltendem Recht*

^{2bis} *Gemäss geltendem Recht*

(Siehe auch Ziff. II, 5. Designgesetz vom 5. Oktober 2001, Art. 9 Abs. 1 und 1^{bis} sowie 6. Patentgesetz vom 25. Juni 1954, Art. 8 Abs. 2)

Geltendes Recht

Art. 17a Teilung des Eintragungsgesuchs oder der Eintragung

¹ Der Markeninhaber kann jederzeit schriftlich die Teilung der Eintragung oder des Eintragungsgesuchs verlangen.

² Die Waren und Dienstleistungen werden auf die Teilgesuche oder Teileintragungen aufgeteilt.

³ Die Teilgesuche oder Teileintragungen behalten das Hinterlegungs- und Prioritätsdatum des Ursprungsgesuchs oder der Ursprungseintragung bei.

Bundesrat

Art. 17a Abs. 1

¹ Der Markeninhaber kann jederzeit die Teilung der Eintragung oder des Eintragungsgesuchs verlangen.

Gliederungstitel vor Art. 27a (neu)

2a. Kapitel: Geografische Marke

Art. 27a (neu) Gegenstand

In Abweichung von Artikel 2 Buchstabe a kann eine geografische Marke eingetragen werden für:

- a. eine nach Artikel 16 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998⁵ (LwG) eingetragene Ursprungsbezeichnung oder eingetragene geografische Angabe oder für eine nach Artikel 50a eingetragene geografische Angabe;
- b. eine nach Artikel 63 LwG geschützte kontrollierte Ursprungsbezeichnung oder für eine ausländische Weinbezeichnung, die den Anforderungen im Sinne von Artikel 63 LwG entspricht;
- c. eine Herkunftsangabe, die Gegenstand einer Verordnung des Bundesrates nach Artikel 50 Absatz 2 ist, oder für eine ausländische Herkunftsangabe, die sich auf eine gleichwertige ausländische Regelung stützt.

⁵ SR 910.1

Nationalrat**Ständerat**

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 27b (neu) Eintragungsberechtigte**

Die Eintragung einer geografischen Marke kann verlangt werden von:

- a. der Gruppierung, die die Ursprungsbezeichnung oder die geografische Angabe hat eintragen lassen, oder, wenn diese Gruppierung nicht mehr besteht, von der repräsentativen Gruppierung, die sich für den Schutz dieser Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe einsetzt;
- b. dem Schweizer Kanton, der die kontrollierte Ursprungsbezeichnung schützt, oder von der ausländischen Behörde, die für die Regelung von Weinbezeichnungen zuständig ist, welche Artikel 63 LwG entsprechen, sowie von der Gruppierung, die eine solche ausländische Weinbezeichnung hat schützen lassen;
- c. der Dachorganisation einer Branche, für die der Bundesrat gestützt auf Artikel 50 Absatz 2 eine Verordnung erlassen hat oder die sich auf eine gleichwertige ausländische Regelung stützt.

Art. 27c (neu) Markenreglement

¹ Der Hinterleger einer geografischen Marke muss dem IGE ein Reglement über den Gebrauch der Marke einreichen.

² Das Reglement muss dem Pflichtenheft oder der massgebenden Regelung entsprechen.

³ Es darf für den Gebrauch der geografischen Marke kein Entgelt vorsehen.

Art. 27d (neu) Rechte

¹ Eine geografische Marke darf von jedermann gebraucht werden, sofern die

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

Anforderungen des Reglements erfüllt werden.

² Der Inhaber einer geografischen Marke kann anderen verbieten, diese im geschäftlichen Verkehr für identische oder vergleichbare Waren zu gebrauchen, sofern der Gebrauch nicht dem Reglement entspricht.

Art. 27e (neu) Nicht anwendbare Bestimmungen

¹ Die geografische Marke kann in Abweichung von den Artikeln 17 und 18 nicht übertragen oder lizenziert werden.

² Der Inhaber einer geografischen Marke kann in Abweichung von Artikel 31 keinen Widerspruch erheben.

³ Die Bestimmungen über den Gebrauch und die Folgen des Nichtgebrauchs der Marke nach den Artikeln 11 und 12 sind nicht anwendbar.

Art. 30 Entscheid und Eintragung*Art. 30 Abs. 2 Bst. e (neu)*

¹ Das Institut tritt auf das Eintragungsgesuch nicht ein, wenn die Hinterlegung den Erfordernissen nach Artikel 28 Absatz 2 nicht entspricht.

² Es weist das Eintragungsgesuch zurück, wenn:

- a. die Hinterlegung den in diesem Gesetz oder in der Verordnung festgelegten formalen Erfordernissen nicht entspricht;
- b. die vorgeschriebenen Gebühren nicht bezahlt sind;
- c. absolute Ausschlussgründe vorliegen;
- d. die Garantie- oder Kollektivmarke den

² Es weist das Eintragungsgesuch zurück, wenn:

Geltendes Recht

Erfordernissen der Artikel 21–23 nicht entspricht.

³ Es trägt die Marke ein, wenn keine Zurückweisungsgründe vorliegen.

Art. 31 Widerspruch

¹ Der Inhaber einer älteren Marke kann gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 gegen die Eintragung Widerspruch erheben.

² Der Widerspruch ist innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Eintragung beim Institut schriftlich mit Begründung einzureichen. Innerhalb dieser Frist ist auch die Widerspruchsgebühr zu bezahlen.

Art. 35

Das Institut löscht eine Markeneintragung ganz oder teilweise; wenn:

- a. der Inhaber die Löschung beantragt;
- b. die Eintragung nicht verlängert wird;
- c. die Eintragung durch ein rechtskräftiges richterliches Urteil nichtig erklärt wird.

Bundesrat

...;
e. die geografische Marke den Erfordernissen der Artikel 27a–27c nicht entspricht.

Art. 31 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Er kann keinen Widerspruch gegen die Eintragung einer geografischen Marke erheben.

Art. 35 Sachüberschrift (neu), Bst. d (neu) und e (neu)
Voraussetzungen

Das IGE löscht eine Markeneintragung ganz oder teilweise; wenn:

...;
d. die geschützte Ursprungsbezeichnung oder die geschützte geografische Angabe, auf die sich eine geografische Marke stützt, gelöscht wird;
e. ein Antrag auf Löschung gutgeheissen wird.

Nationalrat**Ständerat**

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 35a (neu) Antrag**

¹ Jede Person kann beim IGE einen Antrag auf Löschung der Marke wegen Nichtgebrauchs nach Artikel 12 Absatz 1 stellen.

² Der Antrag kann frühestens gestellt werden:
a. fünf Jahre nach unbenütztem Ablauf der Widerspruchsfrist; oder
b. im Falle eines Widerspruchsverfahrens: fünf Jahre nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens.

³ Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die Gebühr für den Löschungsantrag bezahlt ist.

Art. 35b (neu) Entscheid

¹ Das IGE weist den Antrag ab, wenn:
a. der Antragsteller den Nichtgebrauch der Marke nicht glaubhaft macht; oder
b. der Markeninhaber den Gebrauch der Marke oder wichtige Gründe für den Nichtgebrauch glaubhaft macht.

² Wird der Nichtgebrauch nur für einen Teil der beanspruchten Waren oder Dienstleistungen glaubhaft gemacht, so heisst das IGE den Antrag nur für diesen Teil gut.

³ Das IGE bestimmt mit dem Entscheid über den Löschungsantrag, ob und in welchem Masse die Kosten der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu ersetzen sind.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

Art. 35c (neu) Verfahren

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des Verfahrens.

Art. 41

Art. 41 Abs. 4 Bst. e (neu)

¹ Versäumt der Hinterleger oder der Rechtsinhaber eine Frist, die gegenüber dem Institut einzuhalten ist, so kann er bei diesem die Weiterbehandlung beantragen. Vorbehalten bleibt Artikel 24 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren.

² Der Antrag muss innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Gesuchsteller von der Fristversäumnis Kenntnis erhalten hat, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der versäumten Frist eingereicht werden; innerhalb dieser Frist müssen zudem die unterbliebene Handlung vollständig nachgeholt und die in der Verordnung dafür vorgesehenen Gebühren bezahlt werden.

³ Wird dem Antrag entsprochen, so wird dadurch der Zustand hergestellt, der bei rechtzeitiger Handlung eingetreten wäre.

⁴ Die Weiterbehandlung ist ausgeschlossen bei Versäumnis:

- a. der Fristen für die Einreichung des Weiterbehandlungsantrags (Abs. 2);
- b. der Fristen für die Inanspruchnahme einer Priorität nach den Artikeln 7 und 8;
- c. der Frist für die Einreichung des Widerspruchs nach Artikel 31 Absatz 2;
- d. der Frist für die Einreichung des Verlängerungsantrags nach Artikel 10 Absatz 3.

⁴ Die Weiterbehandlung ist ausgeschlossen bei Versäumnis:

...;

- e. der Fristen im Lösungsverfahren nach den Artikeln 35a–35c.

Geltendes Recht**Art. 47** Grundsatz

¹ Herkunftsangaben sind direkte oder indirekte Hinweise auf die geographische Herkunft von Waren oder Dienstleistungen, einschliesslich Hinweisen auf die Beschaffenheit oder auf Eigenschaften, die mit der Herkunft zusammenhängen.

² Geographische Namen und Zeichen, die von den massgebenden Verkehrskreisen nicht als Hinweis auf eine bestimmte Herkunft der Waren oder Dienstleistungen verstanden werden, gelten nicht als Herkunftsangabe im Sinne von Absatz 1.

³ Unzulässig ist der Gebrauch:

- a. unzutreffender Herkunftsangaben;
- b. von Bezeichnungen, die mit einer unzutreffenden Herkunftsangabe verwechselbar sind;
- c. eines Namens, einer Adresse oder einer Marke im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen fremder Herkunft, wenn sich daraus eine Täuschungsgefahr ergibt.

Bundesrat**Art. 47 Abs. 3 Bst. c, 3^{bis} (neu) und 3^{ter} (neu)**

³ Unzulässig ist der Gebrauch:

- c. eines Namens, einer Firma, einer Adresse oder einer Marke im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen fremder Herkunft, wenn sich daraus eine Täuschungsgefahr ergibt.

^{3bis} Werden Herkunftsangaben zusammen mit Zusätzen wie «Art», «Typ», «Stil» oder «Nachahmung» gebraucht, so müssen die gleichen Anforderungen erfüllt werden, die für den Gebrauch der Herkunftsangaben ohne diese Zusätze gelten.

^{3ter} Angaben zu Forschung oder Design oder andere Angaben zu spezifischen Tätigkeiten, die mit dem Produkt im Zusammenhang stehen, dürfen nur verwendet werden, wenn diese Tätigkeit vollumfänglich am angegebenen Ort stattfindet.

Nationalrat**Art. 47**

^{3ter} *Streichen*
(Siehe Art. 48c Abs. 5)

Ständerat

Geltendes Recht

⁴ Regionale oder lokale Herkunftsangaben für Dienstleistungen werden als zutreffend betrachtet, wenn diese Dienstleistungen die Herkunftskriterien für das betreffende Land als Ganzes erfüllen.

Art. 48 Herkunft von Waren

¹ Die Herkunft einer Ware bestimmt sich nach dem Ort der Herstellung oder nach der Herkunft der verwendeten Ausgangsstoffe und Bestandteile.

² Zusätzlich kann die Erfüllung weiterer Voraussetzungen verlangt werden, namentlich die Einhaltung ortsüblicher oder am Ort vorgeschriebener Herstellungsgrundsätze und Qualitätsanforderungen.

³ Die Kriterien sind im Einzelfall nach Massgabe ihres Einflusses auf den Ruf der betreffenden Waren zu bestimmen; entspricht eine Herkunftsangabe den Usancen, so wird ihre Richtigkeit vermutet.

Bundesrat**Art. 48** Herkunftsangabe für Waren

¹ Die Herkunftsangabe für eine Ware ist zutreffend, wenn die Anforderungen nach den Artikeln 48a–48c erfüllt sind.

² Bestehen über diese Anforderungen hinaus zusätzliche Anforderungen, wie die Einhaltung ortsüblicher oder am Herkunftsort vorgeschriebener Herstellungs- oder Verarbeitungsgrundsätze und Qualitätsanforderungen, so müssen diese Anforderungen ebenfalls erfüllt sein.

³ Alle Anforderungen sind im Einzelfall nach dem Verständnis der massgebenden Verkehrskreise und gegebenenfalls nach Massgabe ihres Einflusses auf den Ruf der betreffenden Waren zu bestimmen.

⁴ Bei Naturprodukten und verarbeiteten Naturprodukten gelten für Schweizer Herkunftsangaben als Ort der Herkunft oder der Verarbeitung das schweizerische Staatsgebiet und die Zollanschlussgebiete. Der Bundesrat kann die Grenzgebiete definieren, die für schweizerische Herkunftsangaben als Ort der Herkunft oder der Verarbeitung gelten.

⁵ Erfüllt eine ausländische Herkunftsangabe die gesetzlichen Anforderungen des entsprechenden Landes, so ist sie zutreffend. Vorbehalten bleibt eine allfällige Täuschung der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten.

Nationalrat**Ständerat**

Geltendes Recht**Bundesrat****Art. 48a (neu) Naturprodukte**

Die Herkunft eines Naturprodukts entspricht:

- a. für mineralische Erzeugnisse: dem Ort der Gewinnung;
- b. für pflanzliche Erzeugnisse: dem Ort der Ernte;
- c. für Fleisch: dem Ort, an dem die Tiere den überwiegenden Teil ihres Lebens verbracht haben;
- d. für andere aus Tieren gewonnene Erzeugnisse: dem Ort der Aufzucht der Tiere;
- e. für Jagdbeute und Fischfänge: dem Ort der Jagd oder des Fischfangs.

Art. 48b (neu) Verarbeitete Naturprodukte

¹ Die Herkunft eines verarbeiteten Naturprodukts entspricht dem Ort, wo mindestens 80 Prozent des Gewichts der Rohstoffe, aus denen sich das Produkt zusammensetzt, herkommen.

Nationalrat**Art. 48b Lebensmittel**

^{1a} Unter diese Bestimmung fallen Nahrungs- und Genussmittel im Sinne des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992 (LMG) mit Ausnahme der von Artikel 48a dieses Gesetzes erfassten Naturprodukte. Dabei wird zwischen stark und schwach verarbeiteten Lebensmitteln unterschieden. Der Bundesrat regelt die Unterscheidung im Einzelnen.

¹ Die Herkunft eines schwach verarbeiteten Lebensmittels entspricht dem Ort, wo mindestens 80 Prozent des Gewichts der Rohstoffe, aus denen sich das Lebensmittel zusammensetzt, herkommen. Bei Milch und Milchprodukten sind 100 Prozent des Gewichts des Rohstoffs Milch erforderlich.

^{1bis} Die Herkunft eines stark verarbeiteten Lebensmittels entspricht dem Ort:

- a. wo mindestens 60 Prozent des Gewichts der Rohstoffe, aus denen sich das

Ständerat

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

² Von der Berechnung nach Absatz 1 sind ausgeschlossen:

- a. Naturprodukte, die wegen natürlichen Gegebenheiten nicht am Herkunftsort produziert werden können;
- b. Naturprodukte, die temporär am Herkunftsort nicht in genügender Menge verfügbar sind.

³ Von der Berechnung nach Absatz 1 ausgeschlossen sind auch Rohstoffe, die gemäss einer Verordnung nach Artikel 50 Absatz 2 aus objektiven Gründen am Herkunftsort nicht in genügender Menge verfügbar sind;

⁴ Die Herkunftsangabe muss ausserdem dem Ort entsprechen, wo das Produkt mit der Verarbeitung seine wesentlichen Eigenschaften erhält.

Art. 48c (neu) Andere Produkte, insbesondere industrielle Produkte

¹ Die Herkunft eines anderen Produkts, insbesondere eines industriellen Produkts, entspricht dem Ort, wo mindestens 60 Prozent der Herstellungskosten anfallen.

Lebensmittel zusammensetzt, herkommen; und
b. wo mindestens 60 Prozent der Herstellungskosten anfallen.

² Von der Berechnung des Rohstoffgewichts nach den Absätzen 1 und 1^{bis} ausgeschlossen sind Rohstoffe, die:
a. wegen natürlichen Gegebenheiten nicht am Herkunftsort produziert werden können;
b. temporär am Herkunftsort nicht in genügender Menge verfügbar sind.

³ *Streichen*

⁴ ...
..., wo das Lebensmittel mit der Verarbeitung ...

⁵ Bei der Berechnung der Herstellungskosten werden zudem die Kosten für Herstellung und Verarbeitung sowie für Forschung und Entwicklung berücksichtigt.

Art. 48c

Geltendes Recht**Bundesrat**

² Bei der Berechnung nach Absatz 1 werden berücksichtigt:

- a. die Kosten für Fabrikation und Zusammensetzung;
- b. die Kosten für Forschung und Entwicklung.

³ Von der Berechnung nach Absatz 1 sind ausgeschlossen:

- a. Kosten für Naturprodukte, die wegen natürlichen Gegebenheiten nicht am Herkunftsort produziert werden können;
- b. Kosten für Rohstoffe, die gemäss einer Verordnung nach Artikel 50 Absatz 2 aus objektiven Gründen am Herkunftsort nicht in genügender Menge verfügbar sind;
- c. Verpackungskosten;
- d. Transportkosten;
- e. die Kosten für den Vertrieb der Ware wie für Marketing und für Kundenservice.

⁴ Die Herkunftsangabe muss ausserdem dem Ort entsprechen, wo das Produkt mit der Verarbeitung seine wesentlichen Eigenschaften erhält. In jedem Fall muss ein wesentlicher Fabrikationsschritt an diesem Ort stattfinden.

Nationalrat

² Bei der Berechnung nach Absatz 1 werden berücksichtigt:

- a. ...
- b. ...
- ...;
- c. die Kosten für gesetzlich vorgeschriebene oder branchenweit einheitlich geregelte Qualitätssicherung und Zertifizierung.

Ständerat

⁵ Angaben zu Forschung oder Design oder andere Angaben zu spezifischen Tätigkeiten, die mit dem Produkt im Zusammenhang stehen, dürfen nur verwendet werden, wenn diese Tätigkeit vollumfänglich am angegebenen Ort stattfindet.
(Siehe Art. 47 Abs. 3^{ter})

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

Art. 48d (neu) Ausnahmen

Die Anforderungen nach den Artikeln 48a–48c sind nicht anwendbar, wenn:
 a. eine geografische Angabe nach Artikel 16 LwG vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung eingetragen wurde; oder
 b. ein Hersteller den Nachweis erbringt, dass die verwendete Herkunftsangabe dem Verständnis der massgebenden Verkehrskreise entspricht.

Art. 48d

...

b. *Streichen*

Art. 49 Herkunft von Dienstleistungen

Art. 49 Herkunftsangabe für Dienstleistungen

Art. 49

¹ Die Herkunft einer Dienstleistung bestimmt sich nach:

a. dem Geschäftssitz derjenigen Person, welche die Dienstleistung erbringt;

b. der Staatsangehörigkeit der Personen, welche die tatsächliche Kontrolle über die Geschäftspolitik und Geschäftsführung ausüben; oder

c. dem Wohnsitz der Personen, welche die tatsächliche Kontrolle über die Geschäftspolitik und Geschäftsführung ausüben.

¹ Die Herkunftsangabe einer Dienstleistung ist zutreffend, wenn:

a. sie dem Geschäftssitz derjenigen Person entspricht, welche die Dienstleistung erbringt; und

b. sich ein Zentrum der tatsächlichen Verwaltung dieser Person in der Schweiz befindet.

¹ ...

b. sich ein Ort der ...
 ... Person im gleichen Land befindet.

^{1bis} Erfüllt eine Muttergesellschaft die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe a und entweder sie selbst oder eine von ihr tatsächlich beherrschte und im gleichen Land ansässige Tochtergesellschaft die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe b, so gilt die Herkunftsangabe auch für die gleichartigen Dienstleistungen der ausländischen Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen der Muttergesellschaft als zutreffend.

Geltendes Recht

² Zusätzlich kann die Erfüllung weiterer Voraussetzungen verlangt werden, namentlich die Einhaltung üblicher oder vorgeschriebener Grundsätze für das Erbringen der Dienstleistung oder die traditionelle Verbundenheit derjenigen Person, welche die Dienstleistung erbringt, mit dem Herkunftsland.

³ Die Kriterien sind im Einzelfall nach Massgabe ihres Einflusses auf den Ruf der betreffenden Dienstleistungen zu bestimmen; entspricht eine Herkunftsangabe den Usanzen, so wird ihre Richtigkeit vermutet.

Art. 50 Besondere Bestimmungen

Wenn das allgemeine Interesse der Wirtschaft oder einzelner Branchen es rechtfertigt, kann der Bundesrat die Voraussetzungen näher umschreiben, unter denen eine schweizerische Herkunftsangabe für bestimmte Waren oder Dienstleistungen gebraucht werden darf. Er hört vorher die beteiligten Kantone und die interessierten Berufs- und Wirtschaftsverbände an.

Bundesrat

² Bestehen zusätzliche Anforderungen, wie die Einhaltung üblicher oder vorgeschriebener Grundsätze für das Erbringen der Dienstleistung oder die traditionelle Verbundenheit derjenigen Person, welche die Dienstleistung erbringt, mit dem Herkunftsort, so müssen diese Anforderungen ebenfalls erfüllt sein.

³ Eine Abweichung von den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 ist möglich, wenn ein Dienstleistungserbringer nachweist, dass eine Herkunftsangabe dem Verständnis der massgebenden Verkehrskreise entspricht.

⁴ Erfüllt eine ausländische Herkunftsangabe die gesetzlichen Anforderungen des entsprechenden Landes, so ist sie zutreffend. Vorbehalten bleibt eine allfällige Täuschung der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten.

Art. 50 Besondere Bestimmungen

¹ Rechtfertigt es das allgemeine Interesse der Wirtschaft oder einzelner Branchen, so kann der Bundesrat die Anforderungen nach den Artikeln 48 Absatz 2 und 48a–49 näher umschreiben.

² Er kann, insbesondere auf Antrag und Vorentwurf einer Branche, die Voraussetzungen näher umschreiben, unter denen eine schweizerische Herkunftsangabe für bestimmte Waren oder Dienstleistungen gebraucht werden darf.

³ Er hört vorher die beteiligten Kantone und die interessierten Berufs- und Wirtschaftsverbände sowie die Konsumentenorganisationen an.

Nationalrat

² ...

kunftsland, so ...

Ständerat

... mit dem Her-

Art. 50

¹ Rechtfertigt es das Interesse der Konsumenten, das allgemeine Interesse der Wirtschaft oder einzelner Branchen ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

Art. 50a (neu) Register für geografische Angaben

Art. 50a

¹ Der Bundesrat schafft ein Register für geografische Angaben für Waren, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Wein sowie waldwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukten.

¹ ...

... und Wein sowie waldwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren schwach verarbeiteten Verarbeitungsprodukten.

² Er regelt insbesondere:

- a. die Eintragungsberechtigung;
- b. die Voraussetzungen für die Registrierung, insbesondere die Anforderungen an das Pflichtenheft;
- c. das Registrierungs- und das Einspracheverfahren;
- d. die Kontrolle.

³ Für Verfügungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Register werden Gebühren erhoben.

⁴ Eingetragene geografische Angaben können nicht zu Gattungsbezeichnungen werden. Gattungsbezeichnungen dürfen nicht als geografische Angaben eingetragen werden.

⁵ Wer eine eingetragene geografische Angabe für identische oder vergleichbare Waren verwendet, muss das Pflichtenheft erfüllen. Diese Verpflichtung gilt nicht für die Verwendung von Marken, die mit einer ins Register eingetragenen geografischen Angabe identisch oder dieser Angabe ähnlich sind und die gutgläubig hinterlegt oder eingetragen oder an denen Rechte durch gutgläubige Benutzung erworben wurden:

- a. vor dem 1. Januar 1996; oder

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

b. bevor der Name der eingetragenen geografischen Angabe im Ursprungsland geschützt worden ist, sofern für die Marke keiner der in diesem Gesetz vorgesehenen Gründe für Nichtigkeit oder Verfall vorliegen.

⁶ Wird eine Marke, die eine geografische Angabe enthält, die mit einer zur Eintragung angemeldeten geografischen Angabe identisch oder ähnlich ist, für identische oder vergleichbare Waren hinterlegt, so wird das Markenprüfungsverfahren bis zum rechtskräftigen Entscheid über das Gesuch um Eintragung der geografischen Angabe sistiert.

⁷ Nach der Eintragung der geografischen Angabe kann die Marke nur für identische oder vergleichbare Waren eingetragen werden. Die Waren müssen auf die im Pflichtenheft umschriebene geografische Herkunft eingeschränkt werden.

⁸ Eingetragene geografische Angaben sind insbesondere geschützt gegen:

- a. jede kommerzielle Verwendung für andere Erzeugnisse, durch die der Ruf geschützter Bezeichnungen ausgenutzt wird;
- b. jede Anmassung, Nachmachung oder Nachahmung.

Gliederungstitel vor Art. 51a

3. Titel: Rechtsschutz**3. Titel: Rechtsschutz****1. Kapitel: Zivilrechtlicher Schutz****1. Kapitel: Zivilrechtlicher Schutz**

Art. 51a (neu) Beweislastumkehr

Der Benutzer einer Herkunftsangabe muss beweisen, dass diese zutreffend ist.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat***Gliederungstitel vor Art. 52
Aufgehoben***Art. 54** Mitteilung von Urteilen

Die Gerichte stellen rechtskräftige Urteile dem Institut in vollständiger Ausfertigung unentgeltlich zu.

Art. 54 Mitteilung von Entscheiden und Abschreibungsbeschlüssen

Die beurteilende Behörde stellt dem IGE Entscheide, einschliesslich solcher über vorsorgliche Massnahmen, und Abschreibungsbeschlüsse nach ihrem Erlass ohne Verzug in vollständiger Ausfertigung und unentgeltlich zu.

Art. 56 Klageberechtigung der Verbände und Konsumentenorganisationen

¹ Zu Klagen nach den Artikeln 52 und 55 Absatz 1, die den Schutz von Herkunftsangaben betreffen, sind ferner berechtigt:

- a. Berufs- und Wirtschaftsverbände, die nach den Statuten zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder befugt sind;
- b. Organisationen von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung, die sich nach den Statuten dem Konsumentenschutz widmen.

Art. 56 Klageberechtigung der Verbände, Konsumentenorganisationen und Behörden

¹ Zu Klagen nach den Artikeln 52 und 55 Absatz 1, die den Schutz von Herkunftsangaben betreffen, sind ferner berechtigt:

- a. Berufs- und Wirtschaftsverbände, die nach den Statuten zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder befugt sind;
- b. Organisationen von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung, die sich nach den Statuten dem Konsumentenschutz widmen;
- c. das IGE, soweit Bezeichnungen wie «Schweiz», «schweizerisch» oder andere Bezeichnungen oder Symbole, die im Sinne von Artikel 48 Absatz 4 auf das geografische Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinweisen, verwendet werden;
- d. der betroffene Kanton, soweit Kantonsnamen oder andere auf das geografische Gebiet eines Kantons hinweisende Bezeichnungen oder Symbole verwendet werden.

Geltendes Recht

² Die gleichen Verbände und Organisationen sind zu Klagen nach Artikel 52 berechtigt, die eine Garantie- oder Kollektivmarke betreffen.

Art. 61 Markenrechtsverletzung

¹ Auf Antrag des Verletzten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich das Markenrecht eines anderen verletzt, indem er:

- a. sich die Marke des anderen anmasst oder diese nachmacht oder nachahmt;
- b. unter der angemassten, nachgemachten oder nachgeahmten Marke Waren in Verkehr setzt oder Dienstleistungen erbringt, solche Waren oder Dienstleistungen anbietet, ein-, aus- oder durchführt oder für sie wirbt.

² Ebenso wird auf Antrag des Verletzten bestraft, wer sich weigert, Herkunft und Menge der in seinem Besitz befindlichen Gegenstände, die widerrechtlich mit der Marke versehen sind, anzugeben und Adressaten sowie Ausmass einer Weitergabe an gewerbliche Abnehmer zu nennen.

³ Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er von Amtes wegen verfolgt. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Bundesrat

² Verbände und Organisationen nach Absatz 1 Buchstabe a oder b sind zu Klagen nach Artikel 52 berechtigt, die eine Garantie- oder Kollektivmarke betreffen.

³ Die Kantone bezeichnen die zuständige Stelle für Klagen nach Absatz 1 Buchstabe d.

Art. 61 Abs. 1 Bst. b

¹ Auf Antrag des Verletzten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich das Markenrecht eines anderen verletzt, indem er:

- b. unter der angemassten, nachgemachten oder nachgeahmten Marke Waren in Verkehr setzt oder Dienstleistungen erbringt, solche Waren anbietet, inschweizerische Zollgebiet oder aus dem schweizerischen Zollgebiet verbringt, sie zum Zweck des Inverkehrbringens lagert oder für sie wirbt.

Nationalrat**Ständerat**

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 62** Betrügerischer Markengebrauch**Art. 62 Abs. 3**

¹ Auf Antrag des Verletzten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer:

- a. Waren oder Dienstleistungen zum Zwecke der Täuschung widerrechtlich mit der Marke eines anderen kennzeichnet und auf diese Weise den Anschein erweckt, es handle sich um Originalwaren oder -dienstleistungen;
- b. widerrechtlich mit der Marke eines anderen gekennzeichnete Waren oder Dienstleistungen als Originalwaren anbietet oder in Verkehr setzt oder als Originaldienstleistungen anbietet oder erbringt.

² Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er von Amtes wegen verfolgt. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

³ Wer Waren, von denen er weiss, dass sie zur Täuschung im geschäftlichen Verkehr dienen sollen, ein-, aus-, durchführt oder lagert, wird auf Antrag des Verletzten mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft.

³ *Aufgehoben*

Art. 64 Gebrauch unzutreffender Herkunftsangaben**Art. 64** Gebrauch unzutreffender Herkunftsangaben

¹ Auf Antrag des Verletzten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich:

- a. eine unzutreffende Herkunftsangabe gebraucht;
- b. eine mit einer unzutreffenden Herkunftsangabe verwechselbare Bezeichnung gebraucht;

c. eine Täuschungsgefahr schafft, indem er einen Namen, eine Adresse oder eine

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. eine unzutreffende Herkunftsangabe gebraucht;
- b. eine mit einer unzutreffenden Herkunftsangabe verwechselbare Bezeichnung gebraucht;

c. eine Täuschungsgefahr schafft, indem er einen Namen, eine Firma, eine Adres-

Geltendes Recht

Marke im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen fremder Herkunft gebraucht.

² Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er von Amtes wegen verfolgt. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Art. 70 Anzeige verdächtiger Sendungen

¹ Die Zollverwaltung ist ermächtigt, den Markeninhaber, den an einer Herkunftsangabe Berechtigten oder einen nach Artikel 56 klageberechtigten Berufs- oder Wirtschaftsverband zu benachrichtigen, wenn der Verdacht besteht, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von widerrechtlich mit einer Marke oder einer Herkunftsangabe versehenen Waren bevorsteht.

² In diesem Fall ist die Zollverwaltung ermächtigt, die Waren während drei Werktagen zurückzubehalten, damit der Markeninhaber, der an einer Herkunftsangabe Berechtigte oder ein nach Artikel 56 klageberechtigter Berufs- oder Wirtschaftsverband einen Antrag nach Artikel 71 stellen kann.

Art. 71 Antrag auf Hilfeleistung

¹ Hat der Markeninhaber, der klageberechtigte Lizenznehmer, der an einer Herkunftsangabe Berechtigte oder ein nach Artikel 56 klageberechtigter

Bundesrat

se oder eine Marke im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen fremder Herkunft gebraucht.

² Handelt der Täter gewerbsmässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

³ Das IGE kann bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Anzeige erstatten und im Verfahren die Rechte einer Privatklägerschaft wahrnehmen.

Art. 70 Abs. 1

¹ Die Zollverwaltung ist ermächtigt, den Markeninhaber, den an einer Herkunftsangabe Berechtigten oder eine nach Artikel 56 klageberechtigte Partei zu benachrichtigen, wenn der Verdacht besteht, dass das Verbringen ins schweizerische Zollgebiet oder aus dem schweizerischen Zollgebiet von widerrechtlich mit einer Marke oder einer Herkunftsangabe versehenen Waren bevorsteht.

Art. 71 Abs. 1

¹ Hat der Markeninhaber, der klageberechtigte Lizenznehmer, der an einer Herkunftsangabe Berechtigten oder eine nach Artikel 56 klageberechtigte Partei

Nationalrat**Ständerat**

Geltendes Recht

Berufs- oder Wirtschaftsverband konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von widerrechtlich mit einer Marke oder einer Herkunftsangabe versehenen Waren bevorsteht, so kann er der Zollverwaltung schriftlich beantragen, die Freigabe der Waren zu verweigern.

² Der Antragsteller muss alle ihm zur Verfügung stehenden Angaben machen, die für den Entscheid der Zollverwaltung erforderlich sind; dazu gehört eine genaue Beschreibung der Waren.

³ Die Zollverwaltung entscheidet über den Antrag endgültig. Sie kann eine Gebühr zur Deckung der Verwaltungskosten erheben.

Art. 72 Zurückbehalten von Waren

¹ Hat die Zollverwaltung aufgrund eines Antrags nach Artikel 71 Absatz 1 den begründeten Verdacht, dass eine zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr bestimmte Ware widerrechtlich mit einer Marke oder einer Herkunftsangabe versehen ist, so teilt sie dies einerseits dem Antragsteller und andererseits dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware mit.

² Sie behält die Ware bis höchstens zehn Werktagen vom Zeitpunkt der Mitteilung nach Absatz 1 an zurück, damit der Antragsteller vorsorgliche Massnahmen erwirken kann.

³ In begründeten Fällen kann sie die Ware während höchstens zehn weiteren Werktagen zurückbehalten.

Bundesrat

konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das Verbringen ins schweizerische Zollgebiet oder aus dem schweizerischen Zollgebiet von widerrechtlich mit einer Marke oder einer Herkunftsangabe versehenen Waren bevorsteht, so kann er der Zollverwaltung schriftlich beantragen, die Freigabe der Waren zu verweigern.

Art. 72 Abs. 1

¹ Hat die Zollverwaltung aufgrund eines Antrags nach Artikel 71 Absatz 1 den begründeten Verdacht, dass eine zum Verbringen ins schweizerische Zollgebiet oder aus dem schweizerischen Zollgebiet bestimmte Ware widerrechtlich mit einer Marke oder einer Herkunftsangabe versehen ist, so teilt sie dies einerseits dem Antragsteller und andererseits dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware mit.

Nationalrat**Ständerat**

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****II**

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

**1. Bundesgesetz vom 24. März 1995⁶
über Statut und Aufgaben des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum**

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird die Kurzbezeichnung «Institut» durch die Kurzbezeichnung «IGE» ersetzt.

Ingress erstes Lemma

gestützt auf die Artikel 64 und 85 Ziffer 1 der Bundesverfassung

gestützt auf Artikel 122 der Bundesverfassung⁷,

Art. 2 Aufgaben

Art. 2 Abs. 3^{bis} (neu)

- ¹ Das Institut erfüllt folgende Aufgaben:
- a. Es besorgt die Vorbereitung der Erlasse über die Erfindungspatente, das Design, das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, die Topographien von Halbleitererzeugnissen, die Marken und Herkunftsangaben, öffentlichen Wappen und anderen öffentlichen Kennzeichen sowie der übrigen Erlasse auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, soweit nicht andere Verwaltungseinheiten des Bundes zuständig sind.
 - b. Es vollzieht nach Massgabe der Spezialgesetzgebung die Erlasse nach Buchstabe a sowie die völkerrechtlichen Verträge auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums.
 - c. Es berät im gemeinwirtschaftlichen Bereich den Bundesrat und die übrigen Bundesbehörden in Fragen des Geistigen

⁶ SR 172.010.31

⁷ SR 101

II

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

Eigentums.

d. Es vertritt die Schweiz, falls erforderlich in Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungseinheiten des Bundes, im Rahmen von internationalen Organisationen und Übereinkommen auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums.

e. Es wirkt bei der Vertretung der Schweiz im Rahmen anderer internationaler Organisationen und Übereinkommen mit, soweit diese das Geistige Eigentum mitbetreffen.

f. Es beteiligt sich an der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Geistigen Eigentums.

g. Es erbringt in seinem Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage des Privatrechts Dienstleistungen; insbesondere informiert es über die immaterialgüterrechtlichen Schutzsysteme, über Schutztitel und über den Stand der Technik.

² Der Bundesrat kann dem Institut weitere Aufgaben zuweisen; die Artikel 13 und 14 sind anwendbar.

³ Das Institut arbeitet mit der Europäischen Patentorganisation, mit andern internationalen sowie mit in- und ausländischen Organisationen zusammen.

^{3bis} Das IGE kann im Rahmen von Absatz 1 Buchstabe f völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite abschliessen. Es koordiniert sich dabei mit den anderen Bundesstellen, die im Bereich der internationalen Zusammenarbeit tätig sind.

⁴ Es kann gegen Entgelt Dienstleistungen anderer Verwaltungseinheiten des Bundes in Anspruch nehmen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****2. Obligationenrecht⁸***Art. 955a (neu)*

D. Vorbehalt anderer bundesrechtlicher Vorschriften

Die Eintragung einer Firma entbindet den Berechtigten nicht von der Einhaltung anderer bundesrechtlicher Vorschriften, namentlich zum Schutz vor Täuschungen im Geschäftsverkehr.

Art. 956

D. Schutz der Firma

¹ Die im Handelsregister eingetragene und im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlichte Firma eines einzelnen Geschäftsinhabers oder einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft steht dem Berechtigten zu ausschliesslichem Gebrauche zu.

² Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma beeinträchtigt wird, kann auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und bei Verschulden auf Schadenersatz klagen.

Art. 956 Randtitel

E. Schutz der Firma

3. Urheberrechtsgesetz vom 9. Oktober 1992⁹*Ersatz eines Ausdrucks*

Im ganzen Erlass wird die Kurzbezeichnung «Institut» durch die Kurzbezeichnung «IGE» ersetzt.

Ingress erstes Lemma

gestützt auf die Artikel 31^{bis} Absatz 2, 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung,

gestützt auf die Artikel 95 und 122 der Bundesverfassung¹⁰,

⁸ SR 220

⁹ SR 231.1

¹⁰ SR 101

Geltendes Recht**Art. 75** Anzeige verdächtiger Waren

¹ Die Zollverwaltung ist ermächtigt, die Inhaber oder Inhaberinnen der Urheber- oder der verwandten Schutzrechte sowie die zugelassenen Verwertungsgesellschaften zu benachrichtigen, wenn der Verdacht besteht, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren bevorsteht, deren Verbreitung gegen die in der Schweiz geltende Gesetzgebung über das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst.

² In diesem Fall ist die Zollverwaltung ermächtigt, die Waren während drei Werktagen zurückzubehalten, damit die antragsberechtigten Personen einen Antrag nach Artikel 76 Absatz 1 stellen können.

Art. 76 Antrag auf Hilfeleistung

¹ Haben Inhaber oder Inhaberinnen beziehungsweise klageberechtigte Lizenznehmer oder Lizenznehmerinnen von Urheber- oder von verwandten Schutzrechten oder eine zugelassene Verwertungsgesellschaft konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren bevorsteht, deren Verbreitung gegen die in der Schweiz geltende Gesetzgebung über das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst, so können sie bei der Zollverwaltung schriftlich beantragen, die Freigabe der Waren zu verweigern.

Bundesrat**Art. 75 Abs. 1**

¹ Die Zollverwaltung ist ermächtigt, die Inhaber oder Inhaberinnen der Urheber- oder der verwandten Schutzrechte sowie die zugelassenen Verwertungsgesellschaften zu benachrichtigen, wenn der Verdacht besteht, dass das Verbringen ins schweizerische Zollgebiet oder aus dem schweizerischen Zollgebiet von Waren bevorsteht, deren Verbreitung gegen die in der Schweiz geltende Gesetzgebung über das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst.

Art. 76 Abs. 1

¹ Haben Inhaber oder Inhaberinnen beziehungsweise klageberechtigte Lizenznehmer oder Lizenznehmerinnen von Urheber- oder von verwandten Schutzrechten oder eine zugelassene Verwertungsgesellschaft konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das Verbringen ins schweizerische Zollgebiet oder aus dem schweizerischen Zollgebiet von Waren bevorsteht, deren Verbreitung gegen die in der Schweiz geltende Gesetzgebung über das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst, so können sie bei der Zollverwaltung schriftlich beantragen, die Freigabe der Waren zu verweigern.

Nationalrat**Ständerat**

Geltendes Recht

² Die Antragsteller haben alle ihnen greifbaren zweckdienlichen Angaben zu machen, welche die Zollverwaltung benötigt, um über den Antrag entscheiden zu können. Sie übergeben ihr namentlich eine genaue Beschreibung der Waren.

³ Die Zollverwaltung entscheidet endgültig über den Antrag. Sie kann eine Gebühr zur Deckung der Verwaltungskosten erheben.

Art. 77 Zurückbehalten von Waren

¹ Hat die Zollverwaltung aufgrund eines Antrags nach Artikel 76 Absatz 1 den begründeten Verdacht, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr einer Ware gegen die in der Schweiz geltende Gesetzgebung über das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst, so teilt sie dies einerseits dem Antragsteller oder der Antragstellerin und andererseits dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer beziehungsweise der Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin der Ware mit.

² Die Zollverwaltung behält die Ware bis höchstens zehn Werktagen vom Zeitpunkt der Mitteilung nach Absatz 1 an zurück, damit der Antragsteller oder die Antragstellerin vorsorgliche Massnahmen erwirken kann.

³ In begründeten Fällen kann sie die Ware während höchstens zehn weiteren Werktagen zurückbehalten.

Bundesrat**Art. 77 Abs. 1**

¹ Hat die Zollverwaltung aufgrund eines Antrags nach Artikel 76 Absatz 1 den begründeten Verdacht, dass das Verbringen ins schweizerische Zollgebiet oder aus dem schweizerischen Zollgebiet von Waren gegen die in der Schweiz geltende Gesetzgebung über das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst, so teilt sie dies einerseits dem Antragsteller oder der Antragstellerin und andererseits dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer beziehungsweise der Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin der Ware mit.

Nationalrat**Ständerat**

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****4. Topographiengesetz vom 9. Oktober 1992¹¹**

Ersatz eines Ausdrucks
Im ganzen Erlass wird die Kurzbezeichnung «Institut» durch die Kurzbezeichnung «IGE» ersetzt.

Ingress erstes Lemma

gestützt auf die Artikel 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung

gestützt auf Artikel 122 der Bundesverfassung¹²,

Art. 5 Nutzungsrechte**Art. 5 Bst. b**

Der Hersteller oder die Herstellerin hat das ausschliessliche Recht:

- die Topographie nachzubilden, gleichviel mit welchen Mitteln oder in welcher Form;
- die Topographie oder nachgebildete Ausführungen der Topographie in Verkehr zu bringen, anzubieten, zu veräussern, zu vermieten, zu verleihen oder sonstwie zu verbreiten oder zu diesen Zwecken ein-, aus- oder durchzuführen.

Der Hersteller oder die Herstellerin hat das ausschliessliche Recht:

- die Topographie oder nachgebildete Ausführungen der Topographie in Verkehr zu bringen, anzubieten, zu veräussern, zu vermieten, zu verleihen oder sonstwie zu verbreiten oder zu diesen Zwecken ins schweizerische Zollgebiet oder aus dem schweizerischen Zollgebiet zu verbringen.

5. Designgesetz vom 5. Oktober 2001¹³ 5. ...

Ersatz eines Ausdrucks
Im ganzen Erlass wird die Kurzbezeichnung «Institut» durch die Kurzbezeichnung «IGE» ersetzt.

Ingress erstes Lemma

gestützt auf die Artikel 122 und 123 der Bundesverfassung,

gestützt auf Artikel 122 der Bundesverfassung¹⁴,

¹¹ RS 231.2

¹² SR 101

¹³ SR 232.12

¹⁴ SR 101

Geltendes Recht**Art. 9** Wirkungen des Designrechts

¹ Das Designrecht verleiht der Rechtsinhaberin das Recht, andern zu verbieten, das Design zu gewerblichen Zwecken zu gebrauchen. Als Gebrauch gelten insbesondere das Herstellen, das Lagern, das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie der Besitz zu diesen Zwecken.

^{1bis} Die Rechtsinhaberin kann die Ein-, Aus- und Durchfuhr von gewerblich hergestellten Waren auch dann verbieten, wenn sie zu privaten Zwecken erfolgt.

² Die Rechtsinhaberin kann Dritten auch verbieten, bei einer widerrechtlichen Gebrauchshandlung mitzuwirken, deren Begehung zu begünstigen oder zu erleichtern.

Art. 46 Anzeige verdächtiger Waren

¹ Die Zollverwaltung ist ermächtigt, die Rechtsinhaberin eines hinterlegten Designs zu benachrichtigen, wenn der Verdacht besteht, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von widerrechtlich hergestellten Gegenständen bevorsteht.

² In diesem Falle ist die Zollverwaltung ermächtigt, die Gegenstände während drei Arbeitstagen zurückzuhalten, damit die Rechtsinhaberin einen Antrag nach Artikel 47 stellen kann.

Bundesrat**Art. 9 Abs. 1 und 1^{bis}**

¹ Das Designrecht verleiht der Rechtsinhaberin das Recht, andern zu verbieten, das Design zu gewerblichen Zwecken zu gebrauchen. Als Gebrauch gelten insbesondere das Herstellen, das Lagern, das Anbieten, das Inverkehrbringen, das Verbringen ins schweizerische Zollgebiet oder aus dem schweizerischen Zollgebiet sowie der Besitz zu diesen Zwecken.

^{1bis} Die Rechtsinhaberin kann das Verbringen ins schweizerische Zollgebiet oder aus dem schweizerischen Zollgebiet von gewerblich hergestellten Waren auch dann verbieten, wenn es zu privaten Zwecken erfolgt.

Art. 46 Abs. 1

¹ Die Zollverwaltung ist ermächtigt, die Rechtsinhaberin eines hinterlegten Designs zu benachrichtigen, wenn der Verdacht besteht, dass das Verbringen ins schweizerische Zollgebiet oder aus dem schweizerischen Zollgebiet von widerrechtlich hergestellten Gegenständen bevorsteht.

Nationalrat**Art. 9**

¹ *Gemäss geltendem Recht*

^{1bis} *Gemäss geltendem Recht*

(Siehe auch Ziff. I, Markenschutzgesetz vom 28. August 1992, Art. 13 Abs. 2 und 2^{bis} sowie Ziff. II, 6. Patentgesetz vom 25. Juni 1954, Art. 8 Abs. 2)

Ständerat

Geltendes Recht**Art. 47** Antrag auf Hilfeleistung

¹ Hat die Rechtsinhaberin oder die klageberechtigte Lizenznehmerin beziehungsweise der klageberechtigte Lizenznehmer eines hinterlegten Designs konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von widerrechtlich hergestellten Gegenständen bevorsteht, so kann sie oder er bei der Zollverwaltung schriftlich beantragen, die Freigabe der Gegenstände zu verweigern.

² Die den Antrag stellende Person (Antragstellerin) muss alle ihr zur Verfügung stehenden Angaben machen, die für den Entscheid der Zollverwaltung erforderlich sind; dazu gehört eine genaue Beschreibung der Gegenstände.

³ Die Zollverwaltung entscheidet endgültig über den Antrag. Sie kann eine Gebühr zur Deckung der Verwaltungskosten erheben.

Art. 48 Zurückbehaltung der Gegenstände

¹ Hat die Zollverwaltung aufgrund eines Antrags nach Artikel 47 Absatz 1 den begründeten Verdacht, dass zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr bestimmte Gegenstände widerrechtlich hergestellt worden sind, so teilt sie dies einerseits der Antragstellerin und andererseits der Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin beziehungsweise dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Gegenstände mit.

Bundesrat**Art. 47 Abs. 1**

¹ Hat die Rechtsinhaberin oder die klageberechtigte Lizenznehmerin beziehungsweise der klageberechtigte Lizenznehmer eines hinterlegten Designs konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das Verbringen ins schweizerische Zollgebiet oder aus dem schweizerischen Zollgebiet von widerrechtlich hergestellten Gegenständen bevorsteht, so kann sie oder er bei der Zollverwaltung schriftlich beantragen, die Freigabe der Gegenstände zu verweigern.

Art. 48 Abs. 1

¹ Hat die Zollverwaltung aufgrund eines Antrags nach Artikel 47 Absatz 1 den begründeten Verdacht, dass zum Verbringen ins schweizerische Zollgebiet oder aus dem schweizerischen Zollgebiet bestimmte Gegenstände widerrechtlich hergestellt worden sind, so teilt sie dies einerseits der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragsteller und andererseits der Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin beziehungsweise dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Gegenstände mit.

Nationalrat**Ständerat**

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

² Die Zollverwaltung behält die betreffenden Gegenstände bis zu zehn Arbeitstage vom Zeitpunkt der Mitteilung nach Absatz 1 an zurück, damit die Antragstellerin vorsorgliche Massnahmen erwirken kann.

³ In begründeten Fällen kann die Zollverwaltung die betreffenden Gegenstände während höchstens zehn weiteren Arbeitstagen zurückbehalten.

gestützt auf die Artikel 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung,

Art. 8

F. Wirkung des Patents
I. Ausschliesslichkeitsrecht

¹ Das Patent verschafft seinem Inhaber das Recht, anderen zu verbieten, die Erfindung gewerbsmässig zu benützen.

² Als Benützung gelten insbesondere das Herstellen, das Lagern, das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie der Besitz zu diesen Zwecken.

6. Patentgesetz vom 25. Juni 1954¹⁵

Ersatz eines Ausdrucks
Im ganzen Erlass wird die Kurzbezeichnung «Institut» durch die Kurzbezeichnung «IGE» ersetzt.

Ingress erstes Lemma

gestützt auf Artikel 122 der Bundesverfassung¹⁶,

Art. 8 Abs. 2

² Als Benützung gelten insbesondere das Herstellen, das Lagern, das Anbieten, das Inverkehrbringen, das Verbringen ins schweizerische Zollgebiet oder aus dem schweizerischen Zollgebiet sowie der Besitz zu diesen Zwecken.

¹⁵ SR 232.14

¹⁶ SR 101

6. ...**Art. 8**

² *Gemäss geltendem Recht*

(Siehe auch Ziff. I, Markenschutzgesetz vom 28. August 1992, Art. 13 Abs. 2 und 2^{bis} sowie Ziff. II, 5. Designgesetz vom 5. Oktober 2001, Art. 9 Abs. 1 und 1^{bis})

Geltendes Recht

³ Die Durchfuhr kann nicht verboten werden, soweit der Patentinhaber die Einfuhr in das Bestimmungsland nicht verbieten kann.

Art. 86a**A. Anzeige verdächtiger Waren**

¹ Die Zollverwaltung ist ermächtigt, den Patentinhaber zu benachrichtigen, wenn der Verdacht besteht, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren bevorsteht, die ein in der Schweiz gültiges Patent verletzen.

² In diesem Fall ist die Zollverwaltung ermächtigt, die Waren während drei Werktagen zurückzubehalten, damit die antragsberechtigte Person einen Antrag nach Artikel 86b Absatz 1 stellen kann.

Art. 86b**B. Antrag auf Hilfeleistung**

¹ Hat der Patentinhaber oder der klageberechtigte Lizenznehmer konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren bevorsteht, die ein in der Schweiz gültiges Patent verletzen, so kann er bei der

Bundesrat**Art. 83a (neu)**

Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Bei Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben durch Untergebene, Beauftragte oder Vertreter gelten die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹⁷ über das Verwaltungsstrafrecht.

Art. 86a Abs. 1

¹ Die Zollverwaltung ist ermächtigt, den Patentinhaber zu benachrichtigen, wenn der Verdacht besteht, dass das Verbringen ins schweizerische Zollgebiet oder aus dem schweizerischen Zollgebiet von Waren bevorsteht, die ein in der Schweiz gültiges Patent verletzen.

Art. 86b Abs. 1

¹ Hat der Patentinhaber oder der klageberechtigte Lizenznehmer konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das Verbringen ins schweizerische Zollgebiet oder

Nationalrat**Ständerat**

¹⁷ SR 313.0

Geltendes Recht

Zollverwaltung schriftlich beantragen, die Freigabe der Waren zu verweigern.

² Der Antragsteller muss alle ihm zur Verfügung stehenden Angaben machen, die für den Entscheid der Zollverwaltung erforderlich sind; dazu gehört eine genaue Beschreibung der Waren.

³ Die Zollverwaltung entscheidet endgültig über den Antrag. Sie kann eine Gebühr zur Deckung der Verwaltungskosten erheben.

Art. 86c**C. Zurückbehalten von Waren**

¹ Hat die Zollverwaltung aufgrund eines Antrags nach Artikel 86b Absatz 1 den begründeten Verdacht, dass eine zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr bestimmte Ware ein in der Schweiz gültiges Patent verletzt, so teilt sie dies einerseits dem Antragsteller und andererseits dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware mit.

² Sie behält die Ware bis höchstens zehn Werktagen vom Zeitpunkt der Mitteilung nach Absatz 1 an zurück, damit der Antragsteller vorsorgliche Massnahmen erwirken kann.

³ In begründeten Fällen kann sie die Ware während höchstens zehn weiteren Werktagen zurückbehalten.

Bundesrat

aus dem schweizerischen Zollgebiet von Waren bevorsteht, die ein in der Schweiz gültiges Patent verletzen, so kann er bei der Zollverwaltung schriftlich beantragen, die Freigabe der Waren zu verweigern.

Art. 86c Abs. 1

¹ Hat die Zollverwaltung aufgrund eines Antrags nach Artikel 86b Absatz 1 den begründeten Verdacht, dass eine zum Verbringen ins schweizerische Zollgebiet oder aus dem schweizerischen Zollgebiet bestimmte Ware ein in der Schweiz gültiges Patent verletzt, so teilt sie dies einerseits dem Antragsteller und andererseits dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware mit.

Nationalrat**Ständerat**

Geltendes Recht

gestützt auf die Artikel 31^{bis}, 31^{octies}, 32 und 64^{bis} der Bundesverfassung,

Art. 16 Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben

¹ Der Bundesrat schafft ein Register für Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben.

² Er regelt insbesondere:

- a. die Eintragungsberechtigung;
- b. die Voraussetzungen für die Registrierung, insbesondere die Anforderungen an das Pflichtenheft;
- c. das Einsprache- und das Registrierungsverfahren;
- d. die Kontrolle.

³ Eingetragene Ursprungsbezeichnungen oder geographische Angaben können nicht zu Gattungsbezeichnungen werden. Gattungsbezeichnungen dürfen nicht als Ursprungsbezeichnungen oder als geographische Angaben eingetragen werden.

Bundesrat

7. Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998¹⁸

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «geographisch», ungeachtet der grammatischen Form, durch den Ausdruck «geografisch» mit der entsprechenden grammatischen Form ersetzt.

Ingress erstes Lemma

gestützt auf die Artikel 102, 103, 104 Absatz 1–3, und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung¹⁹,

Art. 16 Abs. 2^{bis} (neu) und 5^{bis} (neu)

^{2bis} In das Register können schweizerische und ausländische Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben eingetragen werden.

¹⁸ SR 910.1

¹⁹ SR 101

Nationalrat**Ständerat**

Geltendes Recht

⁴ Wenn ein Kantons- oder Ortsname in einer Ursprungsbezeichnung oder einer geographischen Angabe verwendet wird, ist sicherzustellen, dass die Registrierung mit einer allfälligen kantonalen Regelung übereinstimmt.

⁵ Eingetragene Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben können nicht als Marke für Erzeugnisse eingetragen werden, wenn ein Tatbestand von Absatz 7 erfüllt ist.

⁶ Wer Namen einer eingetragenen Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe für gleiche oder gleichartige landwirtschaftliche Erzeugnisse oder deren Verarbeitungsprodukte verwendet, muss das Pflichtenheft nach Absatz 2 Buchstabe b erfüllen. Diese Verpflichtung gilt nicht für die Verwendung von Marken, die mit einer ins Register eingetragenen Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe identisch oder ähnlich sind und welche gutgläubig hinterlegt oder eingetragen oder an denen Rechte durch gutgläubige Benutzung erworben wurden:

- a. vor dem 1. Januar 1996; oder
- b. bevor der Name der eingetragenen Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe nach diesem Gesetz oder auf Grund einer anderen Rechtsgrundlage

Bundesrat

^{5bis} Wird eine Marke, die eine Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe enthält, die mit einer zur Eintragung angemeldeten Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe identisch oder ähnlich ist, für identische oder vergleichbare Waren hinterlegt, so wird das Markenprüfungsverfahren bis zum rechtskräftigen Entscheid über das Gesuch um Eintragung der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe sistiert.

Nationalrat**Ständerat**

Geltendes Recht

geschützt worden ist, sofern für die Marke keine der im Markenschutzgesetz vom 28. August 1992 vorgesehenen Gründe für Nichtigkeit oder Verfall vorliegen.

^{6bis} Bei der Beurteilung, ob die Verwendung einer gutgläubig erworbenen Marke gemäss Absatz 6 rechtmässig ist, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob eine Täuschungsgefahr oder ein Verstoss gegen den lautereren Wettbewerb vorliegt.

⁷ Eingetragene Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben sind insbesondere geschützt gegen:

- a. jede kommerzielle Verwendung für andere Erzeugnisse, durch die der Ruf geschützter Bezeichnungen ausgenutzt wird;
- b. jede Anmassung, Nachmachung oder Nachahmung.

gestützt auf die Artikel 24, 24^{sexies}, 24^{septies} und 31^{bis} der Bundesverfassung,

Bundesrat**8. Waldgesetz vom 4. Oktober 1991²⁰**

Ingress erstes Lemma

gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 77 Absatz 2 und 3, 78 Absatz 4, und 95 Absatz 1 der Bundesverfassung²¹,
Gliederungstitel vor Art. 41a (neu)

3. Abschnitt: Weitere Massnahmen

Art. 41a (neu)

¹ Zur Förderung von Qualität und Absatz kann der Bundesrat Vorschriften über die freiwillige Kennzeichnung der Herkunft von waldwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukten erlassen.

²⁰ SR 921.0
²¹ SR 101

Nationalrat**8. ...****3. Abschnitt: ...**

Art. 41a

¹ ...

... Erzeugnissen und deren schwach verarbeiteten Verarbeitungsprodukten erlassen.

Ständerat

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

² Für die Registrierung und den Schutz der Bezeichnungen sowie die Verfahren gilt das Bundesgesetz vom 29. April 1998²² über die Landwirtschaft.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Entwurf des Bundesrates

vom 18. November 2009

Beschluss des Nationalrates

vom 15. März 2012

*Zustimmung zum Entwurf***Beschluss des Ständerates**

vom 27. September 2012

Eintreten

2

**Bundesgesetz
über den Schutz des Schweizerwappens
und anderer öffentlicher Zeichen
(Wappenschutzgesetz, WSchG)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*gestützt auf Artikel 122 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. November 2009²,*beschliesst:***1. Kapitel: Öffentliche Zeichen der Schweiz****1. Abschnitt: Definitionen****Art. 1** Schweizerkreuz

Das Schweizerkreuz ist ein im roten Feld aufrechtes, freistehendes weisses Kreuz, dessen unter sich gleiche Arme je einen Sechstel länger als breit sind.

¹ SR 101
² BBl 2009 8533

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Art. 2** Schweizerwappen

¹ Das Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist ein Schweizerkreuz in einem Dreieckschild.

² Für Form, Farbe und Grössenverhältnisse ist das in Anhang 1 abgebildete Muster massgebend.

Art. 3 Schweizerfahne

¹ Die Schweizerfahne zeigt ein Schweizerkreuz in einem quadratischen Feld.

² Für Form, Farbe und Grössenverhältnisse ist das in Anhang 2 abgebildete Muster massgebend.

³ Vorbehalten bleiben:

- a. die Bestimmungen des Seeschiffahrtsgesetzes vom 23. September 1953³ über die Schweizerflagge zur See;
- b. die Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948⁴ über das Hoheitszeichen für schweizerische Luftfahrzeuge;
- c. die Bestimmungen des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995⁵.

Art. 4 Andere Hoheitszeichen der Eidgenossenschaft

¹ Der Bundesrat bezeichnet die anderen Hoheitszeichen der Eidgenossenschaft.

² Darunter fallen insbesondere die eidgenössischen Kontroll- oder Garantiezichen.

³ SR 747.30

⁴ SR 748.0

⁵ SR 510.10

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat**

Art. 5 Wappen, Fahnen und andere Hoheitszeichen der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden

Die Wappen, Fahnen und anderen Hoheitszeichen der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden werden durch das kantonale Recht bestimmt.

Art. 6 Amtliche Bezeichnungen

Als amtliche Bezeichnungen gelten die folgenden Ausdrücke:

- a. «Eidgenossenschaft», «Bund»;
- b. «eidgenössisch»;
- c. «Kanton»;
- d. «kantonal»;
- e. «Gemeinde»;
- f. «kommunal»;
- g. andere Ausdrücke, die auf eine Behörde der Schweiz oder auf eine behördliche oder behördennahe Tätigkeit schliessen lassen.

Art. 7 Nationale Bild- und Wortzeichen

Als nationale Bild- oder Wortzeichen der Schweiz gelten Zeichen, die sich auf nationale Symbole wie Wahrzeichen, Heldengestalten, Stätten oder Denkmäler der Schweiz beziehen.

2. Abschnitt: Gebrauch

Art. 8 Wappen

¹ Das Schweizerwappen, die Wappen der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden, die charakteristischen Bestandteile der Kantonswappen im Zusammenhang mit einem Wappenschild sowie mit ihnen

Bundesrat

verwechselbare Zeichen dürfen nur von dem Gemeinwesen, zu dem sie gehören, gebraucht werden.

² Absatz 1 ist auch anwendbar auf Wortzeichen, die sich auf das Schweizerwappen oder auf das Wappen eines Kantons, Bezirks, Kreises oder einer Gemeinde beziehen.

³ Die Zeichen nach den Absätzen 1 und 2 können nicht lizenziert und nicht übertragen werden.

⁴ Der Gebrauch der Wappen nach Absatz 1 durch andere Personen als das berechnigte Gemeinwesen ist in den folgenden Fällen zulässig:

- a. als Abbildung in Wörterbüchern, in Nachschlagewerken, in wissenschaftlichen oder in ähnlichen Werken;
- b. bei der Ausschmückung von Festen und Veranstaltungen;
- c. bei der Ausschmückung von kunstgewerblichen Gegenständen wie Bechern, Wappenscheiben, Gedenkmünzen für Feste und Veranstaltungen;
- d. als Bestandteil des schweizerischen Patentzeichens nach den Bestimmungen des Patentgesetzes vom 25. Juni 1954⁶;
- e. in Kollektiv- oder Garantimarken, die von einem Gemeinwesen hinterlegt worden sind und gemäss dem Markenreglement durch Private benützt werden dürfen;
- f. wenn ein Weiterbenütznngsrecht nach Artikel 35 vorliegt.

⁵ Die Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden können den Gebrauch ihrer Wappen durch andere Personen in weiteren Fällen vorsehen.

Nationalrat**Ständerat**

⁶ SR 232.14

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Art. 9** Amtliche Bezeichnungen

¹ Amtliche Bezeichnungen sowie mit ihnen verwechselbare Ausdrücke dürfen für sich allein nur von dem Gemeinwesen, zu dem sie gehören, verwendet werden.

² Der Gebrauch von Bezeichnungen nach Absatz 1 durch andere Personen als das berechnigte Gemeinwesen ist nur zulässig, wenn diese Personen eine behördliche oder behördennahe Tätigkeit wahrnehmen.

³ Bezeichnungen nach Absatz 1 dürfen in Verbindung mit anderen Wort- oder Bildelementen gebraucht werden, sofern der Gebrauch:

- a. nicht irreführend ist; und
- b. nicht gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder geltendes Recht verstösst.

Art. 10 Fahnen und andere Hoheitszeichen

Die Fahnen und die andern Hoheitszeichen der Eidgenossenschaft, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie mit ihnen verwechselbare Zeichen dürfen gebraucht werden, sofern der Gebrauch:

- a. nicht irreführend ist; und
- b. nicht gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder geltendes Recht verstösst.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Art. 11** Nationale Bild- und Wortzeichen

Nationale Bild- und Wortzeichen dürfen gebraucht werden, sofern der Gebrauch:

- a. nicht irreführend ist; und
- b. nicht gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder geltendes Recht verstösst.

Art. 12 Öffentliche Zeichen der Schweiz, die mit öffentlichen Zeichen des Auslandes verwechselbar sind

Der Gebrauch von Wappen, Fahnen und andern Hoheitszeichen der Schweiz, die nach diesem Gesetz gebraucht werden dürfen, darf nicht untersagt werden, wenn das Zeichen mit einem öffentlichen Zeichen eines ausländischen Staates verwechselt werden kann.

Art. 13 Gebrauch von Zeichen als Herkunftsangaben

Werden die Zeichen nach den Artikeln 8 Absätze 1 und 2, 10 und 11 von den massgebenden Verkehrskreisen als Hinweis auf die geografische Herkunft von Waren oder Dienstleistungen verstanden, so gelten sie als Herkunftsangaben im Sinne des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992⁷ (MSchG) und unterstehen den Artikeln 47–50 MSchG.

3. Abschnitt: Eintragungsverbot**Art. 14**

¹ Ein Zeichen, dessen Gebrauch nach den Artikeln 8–13 unzulässig ist, darf nicht

⁷ SR 232.11

Bundesrat

als Marke, Design, Firma, Vereins- oder Stiftungsname oder als Bestandteil davon eingetragen werden.

² Das Eintragungsverbot gilt auch in den Fällen, in denen Artikel 8 Absätze 4 und 5 den Gebrauch zulässt.

³ Vom Eintragungsverbot ausgenommen sind Zeichen, für die das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ein Weiterbenützungrecht nach Artikel 35 gestattet hat.

Nationalrat**Ständerat****2. Kapitel: Öffentliche Zeichen des Auslandes****1. Abschnitt: Gebrauch und Ermächtigung****Art. 15** Gebrauch

¹ Wappen, Fahnen und andere Hoheitszeichen oder mit ihnen verwechselbare Zeichen sowie nationale Bild- und Wortzeichen ausländischer Staaten dürfen nur von dem Staat gebraucht werden, zu dem sie gehören; vorbehalten bleibt Artikel 16.

² Der berechnigte Staat darf die Zeichen nach Absatz 1 gebrauchen, sofern der Gebrauch:

- nicht irreführend ist; und
- nicht gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder geltendes Recht verstösst.

³ Wappen, Fahnen und andere Hoheitszeichen anderer ausländischer Gemeinwesen, insbesondere von Gemeinden, dürfen gebraucht werden, sofern der Gebrauch:

- nicht irreführend ist; und

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat**

b. nicht gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder geltendes Recht verstösst.

⁴ Werden die Zeichen nach den Absätzen 1 und 3 von den massgebenden Verkehrskreisen als Hinweis auf die geografische Herkunft von Waren oder Dienstleistungen verstanden, so gelten sie als Herkunftsangaben im Sinne des Markenschutzgesetzes und unterstehen den Artikeln 48 Absatz 5 und 49 Absatz 4 MSchG⁸.

Art. 16 Ermächtigung

¹ Das berechnigte Gemeinwesen kann Dritte zum Gebrauch seiner Zeichen ermächtigen. Artikel 15 Absätze 2–4 bleibt anwendbar.

² Als Ermächtigung gilt insbesondere:

- a. der Nachweis einer identischen Eintragung des Zeichens als Marke, Design, Firma, Vereins- oder Stiftungsname durch eine entsprechende Eintragungsbescheinigung der zuständigen ausländischen Behörde;
- b. jeder andere Nachweis der zuständigen ausländischen Behörde, der den Gebrauch oder die Eintragung des Zeichens als Marke, Design, Firma, Vereins- oder Stiftungsname erlaubt.

2. Abschnitt: Eintragungsverbot**Art. 17**

Ein Zeichen, dessen Gebrauch nach Artikel 15 unzulässig ist, darf nicht als

⁸ SR 232.11

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat**

Marke, Design, Firma, Vereins- oder Stiftungsname oder als Bestandteil davon eingetragen werden.

3. Kapitel: Elektronisches Verzeichnis der geschützten öffentlichen Zeichen

Art. 18

¹ Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) führt ein elektronisches Verzeichnis:

- a. der öffentlichen Zeichen der Schweiz;
- b. der öffentlichen Zeichen, die ihm ausländische Staaten mitgeteilt haben.

² Es macht das Verzeichnis öffentlich zugänglich.

³ Die Kantone teilen dem IGE die Zeichen nach Artikel 5 mit.

4. Kapitel: Rechtsschutz

1. Abschnitt: Zivilrechtlicher Schutz

Art. 19 Beweislastumkehr

Die Benutzerin oder der Benutzer eines öffentlichen Zeichens muss beweisen, dass sie oder er dieses gebrauchen darf.

Art. 20 Klage und Klageberechtigung

¹ Wer durch widerrechtlichen Gebrauch öffentlicher Zeichen in den wirtschaftlichen Interessen verletzt oder gefährdet wird, kann vom Gericht verlangen, dass es:

- a. eine drohende Verletzung verbietet;
- b. eine bestehende Verletzung beseitigt;

Bundesrat

c. die beklagte Partei verpflichtet, Herkunft und Menge der in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände, die widerrechtlich mit dem öffentlichen Zeichen versehen sind, anzugeben und Adressantinnen und Adressaten sowie Ausmass einer Weitergabe an gewerbliche Abnehmerinnen und Abnehmer zu nennen;
 d. die Widerrechtlichkeit einer Verletzung feststellt, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt.

² Vorbehalten bleiben die Klagen nach dem Obligationenrecht⁹ auf Schadenersatz, auf Genugtuung sowie auf Herausgabe eines Gewinns entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

Art. 21 Klageberechtigung der Verbände und Konsumentenorganisationen

Zu Klagen nach Artikel 20 Absatz 1 sind berechtigt:

- a. Berufs- und Wirtschaftsverbände, die nach ihren Statuten zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder befugt sind;
- b. Organisationen von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung, die sich nach ihren Statuten dem Konsumentenschutz widmen.

Art. 22 Klageberechtigung des berechtigten Gemeinwesens

¹ Das an einem öffentlichen Zeichen berechnete Gemeinwesen kann gegen jeden widerrechtlichen Gebrauch seiner geschützten Zeichen nach den Artikeln

⁹ SR 220

Nationalrat**Ständerat**

Bundesrat

1–7 und 15 Klage nach Artikel 20 Absatz 1 einreichen.

² Das IGE ist zu Klagen berechtigt, die den Schutz von Zeichen nach den Artikeln 1–4 und 7 oder von amtlichen Bezeichnungen nach Artikel 6 betreffen, soweit sie auf eine nationale Behörde oder behördliche oder behördennahe Tätigkeit schliessen lassen.

³ Die Kantone bestimmen, wer zu Klagen berechtigt ist, die den Schutz von Zeichen nach Artikel 5 oder von amtlichen Bezeichnungen nach Artikel 6 betreffen, soweit sie auf eine kantonale oder kommunale Behörde oder behördliche oder behördennahe Tätigkeit schliessen lassen.

Art. 23 Einziehung

¹ Das Gericht kann die Einziehung von Gegenständen, die widerrechtlich mit einem öffentlichen Zeichen oder einem damit verwechselbaren Zeichen gekennzeichnet sind, und von vorwiegend zu ihrer Herstellung dienenden Einrichtungen, Geräten und sonstigen Mitteln anordnen.

² Es entscheidet darüber, ob das öffentliche Zeichen unkenntlich zu machen ist oder ob die Gegenstände unbrauchbar zu machen, zu vernichten oder in einer bestimmten Weise zu verwenden sind.

Art. 24 Einzige kantonale Instanz

Die Kantone bezeichnen das Gericht, das für das ganze Kantonsgebiet als einzige Instanz für Zivilklagen zuständig ist.

Nationalrat**Ständerat**

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Art. 25** Vorsorgliche Massnahmen

Ersucht eine Person um die Anordnung vorsorglicher Massnahmen, so kann sie insbesondere verlangen, dass das Gericht Massnahmen anordnet:

- a. zur Beweissicherung;
- b. zur Ermittlung der Herkunft widerrechtlich mit öffentlichen Zeichen versehener Gegenstände;
- c. zur Wahrung des bestehenden Zustandes; oder
- d. zur vorläufigen Vollstreckung von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen.

Art. 26 Veröffentlichung des Urteils

Das Gericht kann auf Antrag der obsiegenden Partei anordnen, dass das Urteil auf Kosten der anderen Partei veröffentlicht wird. Es bestimmt Art und Umfang der Veröffentlichung.

Art. 27 Mitteilung von Entscheiden und Abschreibungsbeschlüssen

Das Gericht stellt dem IGE Entscheide, einschliesslich solcher über vorsorgliche Massnahmen, und Abschreibungsbeschlüsse nach ihrem Erlass ohne Verzug in vollständiger Ausfertigung und unentgeltlich zu.

2. Abschnitt: Strafrechtlicher Schutz**Art. 28** Unzulässiger Gebrauch öffentlicher Zeichen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und unrechtmässig:

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat**

- a. nach diesem Gesetz geschützte öffentliche Zeichen des In- oder Auslandes oder damit verwechselbare Zeichen auf Gegenständen anbringt oder so gekennzeichnete Gegenstände verkauft, feilhält, ins schweizerische Zollgebiet oder aus dem schweizerischen Zollgebiet verbringt oder sonst in Verkehr setzt;
- b. Zeichen nach Buchstabe a auf Geschäftsschildern, Anzeigen, Prospekten, Geschäftspapieren, Internetseiten oder dergleichen verwendet;
- c. Zeichen nach Buchstabe a für Dienstleistungen gebraucht oder mit solchen Zeichen für Dienstleistungen wirbt;
- d. eine amtliche Bezeichnung oder eine damit verwechselbare Bezeichnung gebraucht;
- e. ein nationales Bild- oder Wortzeichen des In- oder Auslandes gebraucht.

² Handelt die Täterin oder der Täter gewerbmässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

³ Artikel 64 MSchG¹⁰ bleibt vorbehalten.

Art. 29 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Bei Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben durch Untergebene, Beauftragte oder Vertreterinnen oder Vertreter gelten die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹¹ über das Verwaltungsstrafrecht.

¹⁰ SR 232.11

¹¹ SR 313.0

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Art. 30** Einziehung

Das Gericht kann selbst im Falle eines Freispruchs die Einziehung oder Vernichtung der Gegenstände, die widerrechtlich mit einem von diesem Gesetz geschützten Zeichen versehen wurden, und der vorwiegend zur Herstellung solcher Gegenstände dienenden Einrichtungen, Geräte und sonstigen Mittel anordnen.

Art. 31 Strafverfolgung

¹ Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

² Das IGE kann bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Anzeige erstatten und im Verfahren die Rechte einer Privatklägerschaft wahrnehmen.

5. Kapitel: Hilfeleistung der Zollverwaltung**Art. 32**

¹ Für die Hilfeleistung der Zollverwaltung gelten die Artikel 70–72h MSchG¹² sinngemäss.

² Antrag auf Hilfeleistung stellen kann, wer nach Artikel 20, 21 oder 22 zur Zivilklage berechtigt ist.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 33** Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

¹² SR 232.11

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Art. 34** Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden in Anhang 3 geregelt.

Art. 35 Weiterbenützungszrecht

¹ In Abweichung von Artikel 8 dürfen bisher gebrauchte Wappen und damit verwechselbare Zeichen noch längstens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter gebraucht werden.

² Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann auf begründeten Antrag hin für das Schweizerwappen oder für mit diesem verwechselbare Zeichen die Weiterbenützung gestatten, wenn besondere Umstände vorliegen. Der Antrag muss spätestens innerhalb von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

³ Besondere Umstände liegen vor, wenn nachgewiesen wird, dass:

- a. das Schweizerwappen oder ein damit verwechselbares Zeichen seit mindestens dreissig Jahren durch dieselbe Person oder ihre Rechtsnachfolgerin ununterbrochen und unangefochten für die Kennzeichnung der von ihr hergestellten Waren oder angebotenen Dienstleistungen verwendet worden ist; und
- b. an der Weiterbenützung ein schutzwürdiges Interesse besteht.

⁴ Bei Dienstleistungsmarken liegen besondere Umstände vor, wenn nachgewiesen wird, dass:

- a. das Schweizerwappen oder ein damit verwechselbares Zeichen Bestandteil ei-

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat**

ner vor dem 18. November 2009 eingetragenen oder hinterlegten Marke ist; und
b. an der Weiterbenützung ein schutzwürdiges Interesse besteht.

⁵ Für die Wappen der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden kann die zuständige kantonale Behörde auf Antrag hin die Weiterbenützung gestatten. Das kantonale Recht regelt die entsprechenden Voraussetzungen.

⁶ Die Weiterbenützung darf nicht zu einer Täuschung über die geografische Herkunft im Sinne der Artikel 47–50 MSchG¹³, über die Nationalität des Benutzers, des Geschäfts, der Firma, des Vereins, der Stiftung oder über geschäftliche Verhältnisse der benutzenden Person, wie namentlich über angebliche amtliche Beziehungen zur Eidgenossenschaft oder zu einem Kanton, führen. Das Weiterbenützungsrecht kann nur mit dem Geschäftsbetrieb oder dem Teil des Geschäftsbetriebes, zu dem das Zeichen gehört, vererbt oder veräussert werden.

Art. 36 Bisher nicht eingetragene Kennzeichenrechte

Sind beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Eintragungsgesuche für Marken oder Designs hängig, die nach dem bisherigen, nicht aber nach dem neuen Recht von der Eintragung ausgeschlossen sind, so gilt als Hinterlegungsdatum der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

¹³ SR 232.11

Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Art. 37 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

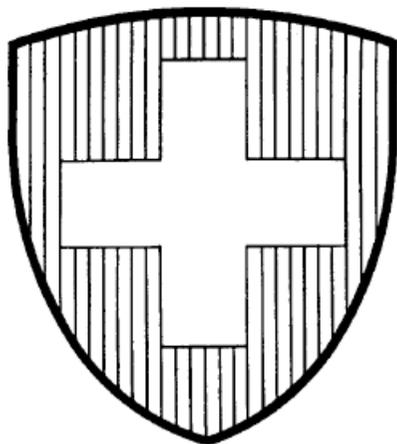
Bundesrat

Nationalrat

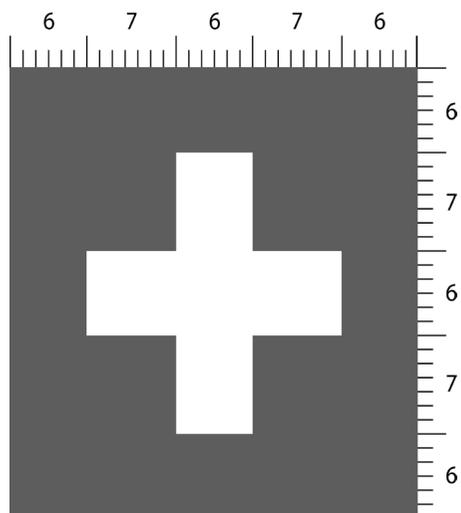
Ständerat

Anhang 1
(Art. 2)

**Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
(Schweizerwappen)**



Farbdefinition Rot:
CMYK 0 / 100 / 100 / 0
Pantone 485 C / 485 U
RGB 255 / 0 / 0
Hexadezimal #FF0000
Scotchcal 100 -13
RAL 3020 Verkehrsrot
NCS S 1085-Y90R

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat***Anhang 2*
(Art. 3)**Schweizerfahne***Farbdefinition Rot:*

CMYK 0 / 100 / 100 / 0

Pantone 485 C / 485 U

RGB 255 / 0 / 0

Hexadezimal #FF0000

Scotchcal 100 -13

RAL 3020 Verkehrsrot

NCS S 1085-Y90R

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat***Anhang 3*
(Art. 34)**Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts****I**

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Bundesgesetz vom 5. Juni 1931¹⁴ zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen
2. Bundesbeschluss vom 12. Dezember 1889¹⁵ betreffend das eidgenössische Wappen

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 25. März 1954¹⁶ betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes*Ingress zweites Lemma*

gestützt auf Artikel 122 der Bundesverfassung¹⁷,

Art. 7

Ein Zeichen, dessen Gebrauch nach diesem Gesetz unzulässig ist, oder ein mit ihm verwechselbares Zeichen darf nicht als Marke, Design, Firma, Vereins- oder Stiftungsname oder als Bestandteil davon eingetragen werden.

¹⁴ AS 48 1

¹⁵ AS 11 334

¹⁶ SR 232.22

¹⁷ SR 101

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Art. 8 Abs. 1 und 1^{bis} (neu)**

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. vorsätzlich und entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder des in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehenen Reglements das Zeichen des roten Kreuzes auf weissem Grund oder die Worte «Rotes Kreuz» oder «Genfer Kreuz» oder ein anderes damit verwechselbares Zeichen oder Wort verwendet;
- b. solche Zeichen oder Worte auf Geschäftsschildern, Anzeigen, Prospekten, Geschäftspapieren, Internetseiten oder dergleichen anbringt oder sie auf Waren oder ihrer Verpackung anbringt oder so gekennzeichnete Waren verkauft, feilhält, ins schweizerische Zollgebiet oder aus dem schweizerischen Zollgebiet verbringt oder sonst in Verkehr setzt.

^{1bis} Handelt der Täter gewerbsmässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden. In leichten Fällen oder wenn der Täter fahrlässig gehandelt hat, kann auf Busse erkannt werden.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat**

2. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961¹⁸ zum Schutz von Namen und Zeichen der Organisation der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen

Ingress erstes Lemma
gestützt auf Artikel 122 der Bundesverfassung¹⁹,

Art. 1 Abs. 2

² Dieses Verbot gilt auch für Zeichen, die mit diesen Kennzeichen verwechselt werden können.

Art. 2 Abs. 2

² Dieses Verbot gilt auch für Zeichen, die mit diesen Kennzeichen verwechselt werden können.

Art. 3 Abs. 2

² Dieses Verbot gilt auch für Zeichen, die mit diesen Kennzeichen verwechselt werden können.

Art. 4 Abs. 1 und 3 (neu)

¹ Die Namen und Sigel und eine Wiedergabe der Wappen, Flaggen und anderen Zeichen der in den Artikeln 1–3 genannten zwischenstaatlichen Organisationen, die den Schutz dieses Gesetzes erhalten, werden veröffentlicht.

¹⁸ SR 232.23

¹⁹ SR 101

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat**

³ Das Institut für Geistiges Eigentum bestimmt das Publikationsorgan.

Art. 6

Ein Zeichen, dessen Gebrauch nach diesem Gesetz unzulässig ist, oder ein mit ihm verwechselbares Zeichen darf nicht als Marke, Design, Firma, Vereins- oder Stiftungsname oder als Bestandteil davon eingetragen werden.

Art. 7 Abs. 1 und 1^{bis} (neu)

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. vorsätzlich und entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes die Namen, Sigel, Wappen, Flaggen oder andere Kennzeichen der in den Artikeln 1–3 genannten zwischenstaatlichen Organisationen oder ein anderes damit verwechselbares Zeichen verwendet;
- b. solche Kennzeichen auf Geschäftsschildern, Anzeigen, Prospekten, Geschäftspapieren, Internetseiten oder dergleichen anbringt oder sie auf Waren oder ihrer Verpackung anbringt oder so gekennzeichnete Waren verkauft, feilhält, ins schweizerische Zollgebiet oder aus dem schweizerischen Zollgebiet verbringt oder sonst in Verkehr setzt.

^{1bis} Handelt der Täter gewerbsmässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden. In leichten Fällen oder wenn der Täter fahrlässig gehandelt hat, kann auf Busse erkannt werden.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****3. Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008²⁰***Art. 5 Abs. 1 Bst. i (neu)*

¹ Das kantonale Recht bezeichnet das Gericht, welches als einzige kantonale Instanz zuständig ist für:

i. Streitigkeiten nach dem Wappenschutzgesetz vom ...²¹, dem Bundesgesetz vom 25. März 1954²² betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes und dem Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961²³ zum Schutz von Namen und Zeichen der Organisation der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen.

4. Seeschiffahrtsgesetz vom 23. September 1953²⁴*Ingress erstes Lemma*

gestützt auf die Artikel 87 und 122 der Bundesverfassung²⁵,

Art. 3 Abs. 2

² Für Form, Farbe und Grössenverhältnisse ist das in Anhang I abgebildete Muster massgebend.

Anhang I erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

²⁰ SR ...; BBl 2009 21

²¹ SR 232.21; BBl 2009 8693

²² SR 232.22

²³ SR 232.23

²⁴ SR 747.30

²⁵ SR 101

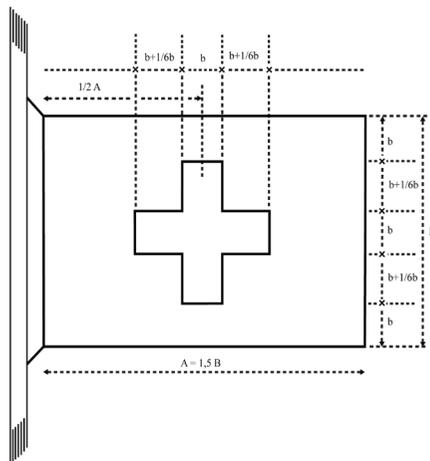
Bundesrat

Nationalrat

Ständerat

Beilage
Anhang I
(Art. 3 Abs. 2)

Die Schweizer Flagge zur See



Farbdefinition Rot:

CMYK 0 / 100 / 100 / 0

Pantone 485 C / 485 U

RGB 255 / 0 / 0

Hexadezimal #FF0000

Scotchcal 100 -13

RAL 3020 Verkehrsrot

NCS S 1085-Y90R